

***Mitteilung des Senats vom 27. März 2007******Bremisches Hafensicherheitsgesetz***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des neuen Bremischen Hafensicherheitsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung auf ihrer Sitzung am 24. bis 26. April 2007.

Das geltende Bremische Hafensicherheitsgesetz ist im Jahr 2004 erlassen worden, die für die 68 Hafenanlagen geltenden Maßnahmen sind umgesetzt, jedoch hat sich inzwischen bereits erheblicher Änderungsbedarf am Hafensicherheitsgesetz ergeben.

Im Bereich der Terrorismusabwehr wird seit dem In-Kraft-Treten der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen vom 29. April 2004 (EG) Nr. 725/2004 (Abl L 129/S. 6), die in Form des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes umgesetzt wurde, international, europäisch und national intensiv weiter daran gearbeitet, die Sicherheit gegen terroristische Angriffe zu erhöhen.

Nunmehr ist die Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (Richtlinie), die am 15. Oktober 2005 in Kraft getreten ist, für die Mitgliedstaaten der EU verbindlich und bis zum 15. Juni 2007 in nationales Recht, in Deutschland also aufgrund der Gesetzgebungskompetenz für Häfen in den Bundesländern umzusetzen. Das neue Bremische Hafensicherheitsgesetz dient zunächst der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht.

Die Richtlinie betrifft das Hafengebiet insgesamt und stellt insoweit gegenüber den aus der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 (EU-VO 725) resultierenden Vorschriften für Hafenanlagen die allgemeine Regelung dar.

Darüber hinaus hat sich im Laufe des Gesetzesvollzugs des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes von 2004 ergeben, dass einige Übergangsregelungen entbehrlich sind. Die ursprünglich für diese komplett neue Rechtsmaterie notwendigen Definitionen sind inzwischen durch den Gesetzesvollzug geklärt und somit nicht mehr erforderlich.

Schließlich sind auch aus rechtsstaatlichen Gründen zusätzliche gesetzliche Festlegungen wie z. B. zur Zuverlässigkeit zu treffen, um neuere Rechtsentwicklungen zu berücksichtigen. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass das Bremische Hafensicherheitsgesetz um grenzpolizeiliche Befugnisse ergänzt werden soll, weil sie mindestens auch der Terrorismusabwehr dienen.

Die bremische Arbeitsgruppe aus Vertretern der Ressorts für Wirtschaft und Häfen sowie Inneres und Sport ist aus den genannten Gründen übereingekommen, das Bremische Hafensicherheitsgesetz komplett neu zu strukturieren, zu revidieren und für zukünftige Entwicklungen auszulegen.

Vorauszuschicken ist, dass sich die auf der EU-VO 725 basierenden Maßnahmen und die in der neuen Richtlinie vorgeschriebenen Maßnahmen bei den Adressaten grundsätzlich unterscheiden. Während die EU-VO, die die Hafenanlagen sichert, die Unternehmen selbst erheblich mit Pflichten und damit auch finanziell belastet, handelt es sich bei den in der Richtlinie vorgeschriebenen Maßnahmen um öffentliche Aufgaben, die die Unternehmen nur am Rande in Bezug auf Mitwirkungs- und Infor-

mationspflichten u. ä. berühren. Insofern können infolge der Umsetzung der Richtlinie im Gegensatz zur Einführung der EU-VO 725 bei der Hafenwirtschaft in Bremen grundsätzlich keine nennenswerten zusätzlichen Beeinträchtigungen oder Kosten entstehen.

Die rechtliche Interpretation der Richtlinie im Hinblick auf die Qualität der Sicherheitsaufgaben mit dem Ziel des Schutzes vor Terrorismus als Aufgaben der öffentlichen Hand sowie auch der Wortlaut der zu treffenden Vorschriften wurden in Abstimmung mit den anderen Bundesländern, insbesondere mit Hamburg erarbeitet. Durch inhaltlich weitgehend gleiche Regelungen wird auch sichergestellt, dass der Wettbewerb unter den großen Häfen nicht durch die Einführung der Richtlinie verzerrt wird.

Die Implementierung der Richtlinie erfolgt in allen Bundesländern gleichzeitig und wird auch rechtzeitig in den Westhäfen erfolgen. Denn alle europäischen Häfen haben das Interesse, als sichere Häfen im Weltseeverkehr eingestuft zu werden. Die europäische Richtlinie ist verbindliches Recht, sodass bei Nichtumsetzung in das nationale Recht nicht nur ein Imageschaden für den betreffenden Hafen entstehen würde, sondern auch ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland mit Sanktionen nach Artikel 228 Abs. 2 EG-Vertrag zu erwarten ist.

Die Grundstruktur des neuen Hafensicherheitsgesetzes sieht vor, dass im ersten Teil allgemeine Vorschriften enthalten sind, die ergänzt wurden. Diesen folgen im zweiten Teil die speziellen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie. Die im dritten Teil enthaltenen Vorschriften zur EU-Verordnung 725/2004 einschließlich des ISPS-Code sind inhaltlich im Wesentlichen unverändert aus dem geltenden Hafensicherheitsgesetz entnommen. Im vierten Teil schließen sich die überarbeiteten Regelungen zur Zuverlässigkeitsüberprüfung an, im fünften Teil folgen die gebührenrechtlichen Bestimmungen, im sechsten Teil die Ordnungswidrigkeiten und im siebten Teil die Schlussvorschriften.

Entsprechend dem Ziel der Richtlinie, den Schutz vor terroristischen Angriffen auf das gesamte Hafengebiet zu erstrecken, wird die Zielsetzung des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes in § 1 ergänzt.

Daran schließt sich als § 2 die neue Vorschrift zu den grenzpolizeilichen Aufgaben der Wasserschutzpolizei an, da durch diese grenzpolizeiliche Funktion auch die Sicherheit im Hafen erhöht und der Gefahr des Terrorismus vorgebeugt wird.

Es folgt in § 3 die Festlegung der allgemeinen Zuständigkeit des Senators für Wirtschaft und Häfen für die Gefahrenabwehr im Hafen und der speziellen Teilzuständigkeit der Polizei für die Risikoabschätzung. Diese Zuständigkeitsregelungen beruhen zwar auf der bisherigen Verwaltungspraxis, werden aber erst durch dieses neue Gesetz rechtsstaatlich gesetzlich begründet. Es ist geplant, nach dem Erlass des neuen Hafensicherheitsgesetzes die im Gesetzesvollzug bewährte Zusammenarbeit der Dienststellen des Senators für Wirtschaft und Häfen und des Senators für Inneres und Sport sowie ihrer nachgeordneten Behörden bei der Ausführung der in der Richtlinie vorgeschriebenen Aufgaben, die vom Senat bereits am 28. Februar 2006 beschlossen wurde, intern rechtlich verbindlich zu regeln.

In Teil 2 des Gesetzentwurfs werden die einzelnen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie neu in das deutsche Recht implementiert, soweit es rechtlich zwingend erforderlich ist.

Der Anwendungsbereich wird in § 4 festgelegt und erfasst in Zukunft Wasserflächen, Hafenanlagen und Bereiche mit unmittelbarer Beziehung zum Seeverkehr und Seeverkehrsgewerbe mit. Dieser Begriff des Hafengebiets der Richtlinie ist nicht identisch mit dem der Bremischen Hafenbetriebsverordnung in Verbindung mit Bremischem Hafengebetriebsgesetz, sondern betrifft nach funktionalen Gesichtspunkten geographisch einen weiteren Bereich, bei dem Auswirkungen von terroristischen Angriffen erwartet werden können. Dieser Bereich liegt der Risikobewertung zu Grunde. Die funktionale Beschreibung des Hafengebiets wird ergänzt um die im zweiten Absatz der Norm enthaltene Festlegung der Grenzen durch zu veröffentlichende Verwaltungsvorschrift.

Für die bremischen Häfen insgesamt ist gemäß § 5 eine Risikobewertung durch die zuständigen Behörden der Polizei durchzuführen, die dem Anhang der Richtlinie, auf den verwiesen wird, zu entsprechen hat. An der Risikoabschätzung hat der betroffene Unternehmer mitzuwirken und die Behörden durch Informationen o. ä. zu unterstützen. Die Risikoabschätzungen für die verschiedenen Hafenbereiche liegen bereits im Entwurf vor.

Auf der Basis der Risikoabschätzung ist nach § 6 ein Gefahrenabwehrplan mit Maßnahmen zu erarbeiten, der im Einzelnen dem weiteren Anhang der Richtlinie, auf den verwiesen wird, zu entsprechen hat.

Gemäß der Richtlinie wird festgelegt, dass Übungen stattfinden, z. B. der Feuerwehr, an der Betroffene im Hafengebiet mitzuwirken haben.

Es folgt der im Wesentlichen materiellrechtlich unveränderte dritte Teil zur Umsetzung der EU-Verordnung 725/2004 einschließlich des ISPS-Code.

Der vierte Teil des neuen Gesetzes soll entsprechend der Fortentwicklung der Rechtsprechung die Zuverlässigkeitsüberprüfung, die in Bremen bereits seit 2004 praktiziert wird, neu regeln. Dabei berücksichtigt der Gesetzentwurf auch die aktuelle Entwicklung im Luftsicherheitsrecht des Bundes. Der Luftverkehr ist zwar vom Gefährdungspotenzial her nicht vergleichbar und das Luftsicherheitsrecht kann auch nicht direkt auf das Hafensicherheitsrecht übertragen werden, aber es werden generell Maßstäbe für Zuverlässigkeitsüberprüfungen gesetzt, die so weit wie erforderlich im Bremischen Hafensicherheitsrecht Eingang finden. Auch die Hamburger Vorschriften des Hafensicherheitsgesetzes dienen insoweit als Kriterium für die bremische Regelung.

Nach § 16 wird ein enger Kreis von zu überprüfenden Personen, bei deren Beschäftigung Sicherheitsfragen relevant sind, festgelegt. In den §§ 17 und 18 werden die einzuholenden Daten festgelegt und die Zweckbindung wie die Verarbeitung der Daten geregelt. Es erfolgt gemäß § 19 keine abschließende Bewertung der Zuverlässigkeit, sondern bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit dürfen die betreffenden Personen nicht sicherheitsrelevant in den Häfen arbeiten. Die nach § 19 zu erstellende Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mit Nebenbestimmungen zu versehen. In den §§ 20 bis 22 werden Nachberichtspflicht, Wiederholungsprüfung und Umgang mit den Daten geregelt.

Der im sechsten Teil enthaltene Katalog für Ordnungswidrigkeiten wird erheblich erweitert, um die Handlungs- und Mitwirkungspflichten Dritter nach dem Hafensicherheitsgesetz zu sanktionieren, in der Erwartung, dass Verstöße gegen die Pflichten vermieden werden können.

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Ermächtigungen, zum einen, um die Durchführung allgemein sowie die einzelner bereits bekannter Vorschriften wie z. B. eine Regelung für Kreuzfahrterminals im Detail durch Verordnung festzulegen. Zum andern wurde aus der Praxis heraus an verschiedenen Stellen ein Regelungsbedarf gesehen, der noch der untergesetzlichen Normierung bedarf, um den zuständigen Behörden Klarheit für denkbare Szenarien zu liefern.

Zum dritten sind weitere Rechtsänderungen, die sich bereits im europäischen legislativen Verfahren befinden, bekannt, deren Erlass nur noch eine Frage der Zeit ist. Es sind auch ergänzende zusätzliche Normen wie die Sicherung der nationalen Verkehre oder generelle Regelungen von Mindeststandards in Europa bereits angekündigt worden. Diese sollen so weit wie möglich in untergesetzlicher Form in Bremen übernommen werden können, um auf diese Weise eine praxisorientierte, flexible und zeitnahe Anpassung des Bremischen Hafensicherheitsrechts an weitere Optimierungen der Sicherheit und der Terrorismusabwehr in den Häfen durch nationale oder europäische Vorgaben auch in Zukunft sicherzustellen.

Der zusätzliche Aufwand zur Implementierung der Richtlinie bis 15. Juni 2007 in den beiden Ressorts wird aus den Eckwerten abgedeckt. Der Aufwand zur Erfüllung der sich aus der Richtlinie ergebenden öffentlichen Aufgaben insbesondere der Risikoabschätzungen und der Erarbeitung der Gefahrenabwehrpläne, der auf Dauer von der öffentlichen Hand getragen werden muss, lässt sich zurzeit nicht genau quantifizieren und wird ebenfalls aus den Eckwerten bestritten.

Die Vorlage wurde mit den senatorischen Dienststellen für Inneres und Sport, für Bau, Umwelt und Verkehr, für Finanzen, mit der Senatskanzlei, dem Datenschutzbeauftragten des Landes sowie dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

Die rechtsförmliche Prüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung hat stattgefunden.

Die Anhörung der betroffenen Wirtschaft ist erfolgt. Die Vorschläge wurden entsprechend berücksichtigt.

Die Deputationen für Wirtschaft und Häfen sowie für den Fischereihafen haben zugestimmt. Die Deputation für Inneres und Sport hat Kenntnis genommen.

Der Ausschuss für Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen hat den Gesetzentwurf zur Kenntnis genommen.

Um eine fristgerechte Umsetzung der Richtlinie zu erreichen, muss das neue Bremische Hafensicherheitsgesetz spätestens am 26. April 2007 in erster und zweiter Lesung von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossen werden.

## **ANLAGE 1**

### **Bremisches Hafensicherheitsgesetz (BremHaSiG)**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### **Inhaltsübersicht**

##### **Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Vorschriften für die Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes
- § 3 Zuständige Behörde

##### **Teil 2 – Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/65/EG zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen**

- § 4 Anwendungsbereich
- § 5 Risikobewertung für die bremischen Häfen
- § 6 Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen
- § 7 Übungen

##### **Teil 3 – Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Verordnung 725/2004 einschließlich des ISPS-Code**

###### **Abschnitt 1 – Vorschriften für Hafenanlagen**

- § 8 Anwendungsbereich, Ausnahmen
- § 9 Verantwortlichkeiten
- § 10 Risikobewertung für die Hafenanlage
- § 11 Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage
- § 12 Beauftragter für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage
- § 13 Anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr
- § 14 Sicherheitserklärung

###### **Abschnitt 2 – Vorschriften für Schiffe**

- § 15 Einlaufverbot und Hafenverweisung

##### **Teil 4 – Zuverlässigkeitsüberprüfungen**

- § 16 Zuverlässigkeitsüberprüfungen
- § 17 Erhebung personenbezogener Daten
- § 18 Zweckbindung und Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 19 Benachrichtigungspflichten und Datenübermittlung
- § 20 Nachberichtspflicht und Wiederholungsüberprüfung
- § 21 Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten
- § 22 Verordnungsermächtigung für Zuverlässigkeitsüberprüfungen

##### **Teil 5 – Gebührenrechtliche Bestimmungen**

- § 23 Gebühren

## **Teil 6 – Ordnungswidrigkeiten**

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

## **Teil 7 – Schlussvorschriften**

§ 25 Einschränkung von Grundrechten

§ 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

## **Teil 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Zielsetzung**

Dieses Gesetz dient der Sicherheit in den bremischen Häfen, insbesondere dem Schutz vor terroristischen Anschlägen und der Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes. Es dient gleichzeitig der Ausführung der durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBl. II S. 2018) vorgenommenen Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (International Ship and Port Facility Security Code – ISPS-Code), der Verordnung Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen vom 31. März 2004 (ABl. EG Nr. L 129 S. 6) sowie der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310 S. 28).

#### **§ 2**

##### **Vorschriften für die Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes**

(1) Soweit die Polizei Bremen gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 2 des Bremischen Polizeigesetzes als Wasserschutzpolizei Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes wahrnimmt, darf sie

1. Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge, Grundstücke und schwimmende Anlagen mit ihren Zugängen jederzeit betreten,
2. Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge im Rahmen der Grenzfehndung nach Personen und Sachen durchsuchen,
3. die Aushändigung aller hierfür erforderlichen Papiere, insbesondere der Grenzübertrittspapiere und der Besatzungs- und Fahrgastlisten verlangen.

(2) Im Anwendungsbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes dürfen die Rechte nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 nur nach Maßgabe der §§ 21 und 22 des Bremischen Polizeigesetzes ausgeübt werden.

(3) Die im grenzüberschreitenden Reiseverkehr tätigen Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die mit polizeilichen Kontrollen des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Beamten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unentgeltlich zu befördern.

(4) Der Schiffsführer oder der an seiner Stelle sonstige Verantwortliche eines sich im grenzüberschreitenden Verkehr befindlichen Schiffes hat vor dem Anlaufen der bremischen Häfen der Wasserschutzpolizei die zur grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Daten zu übermitteln. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Daten und die Einzelheiten ihrer Übermittlung festzulegen.

#### **§ 3**

##### **Zuständige Behörde**

(1) Zuständig für die Risikobewertungen nach §§ 5 und 10 sind die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde der Stadt Bremerhaven jeweils in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich nach § 70 Abs. 2 und § 74 Abs. 2 des Bremischen Polizeigesetzes.

(2) Im Übrigen ist der Senator für Wirtschaft und Häfen zuständige Behörde für die Gefahrenabwehr im Hafen. Er kann Aufgaben und Befugnisse auf das Hansestadt Bremische Hafenamts – Hafenkapitän – übertragen.

**Teil 2**  
**Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/65/EG**  
**zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen**

**§ 4**

**Anwendungsbereich**

- (1) Die §§ 5 bis 7 finden Anwendung auf:
1. Wasser- und Landflächen, die dem Schiffsverkehr, der Hafenindustrie, dem Güterumschlag, der Güterverteilung sowie der Lagerung von Gütern und den hierfür notwendigen Betriebsanlagen dienen,
  2. Betriebe, Anlagen, öffentliche Einrichtungen und Flächen, die Auswirkungen auf die Gefahrenabwehr im Hafen haben.
- (2) Die zuständige Behörde legt den Anwendungsbereich nach Absatz 1 unter angemessener Berücksichtigung der Informationen aus der gemäß § 5 durchzuführenden Risikobewertung fest. Die Festlegung ist im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen öffentlich bekannt zu machen.

**§ 5**

**Risikobewertung für die bremischen Häfen**

- (1) Die zuständige Behörde führt zum Zweck der Festlegung von geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr für das Seeverkehrsgewerbe und die Hafenwirtschaft eine Risikobewertung durch. Sie dient als Grundlage für die Ausarbeitung, Fortschreibung und Aktualisierung des Plans zur Gefahrenabwehr nach § 6. Dabei sind auch die nach § 10 erstellten Risikobewertungen sowie andere bereits bestehende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu berücksichtigen.
- (2) Die Risikobewertung für den Hafen hat die nach Anhang I der Richtlinie 2005/65/EG erforderlichen Angaben zu enthalten.
- (3) Der Eigentümer, Betreiber oder Nutzungsberechtigte eines Betriebes, einer Anlage, eines Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage ist verpflichtet, bei der Erstellung, Fortschreibung und Aktualisierung der Risikobewertung für den Hafen mitzuwirken, soweit es um Informationen geht, die allein in seiner Sphäre liegen. Insbesondere hat er der zuständigen Behörde
1. nach Vorankündigung
    - a) Zutritt zu seinem Betrieb, seiner Anlage oder seinem Fahrzeug zu gewähren und
    - b) eine Besichtigung seines Betriebes, seiner Anlage oder seines Fahrzeugs zu ermöglichen,
  2. auf Verlangen
    - a) die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
    - b) die erforderlichen Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Eigentümer, Betreiber oder Nutzungsberechtigte eines Betriebes, einer Anlage, eines Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage ist verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich über
1. eine Änderung der Art oder Zweckbestimmung oder
  2. eine wesentliche bauliche Änderung seines Fahrzeugs, Betriebs oder seiner Anlage zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht ist dem Eigentümer, Betreiber oder Nutzungsberechtigten vorher schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Die Risikobewertung ist regelmäßig fortzuschreiben und zu aktualisieren; sie wird durch die zuständige Behörde spätestens alle fünf Jahre überprüft.

**§ 6**

**Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen**

- (1) Auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikobewertung nach § 5 arbeitet die zuständige Behörde einen Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen aus. Der Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen hat die nach Anhang II der Richtlinie 2005/65/EG erforderlichen Angaben zu enthalten. Der Eigentümer, Betreiber oder Nutzungsberechtigte eines



Betriebes, einer Anlage, eines Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage ist verpflichtet, der zuständigen Behörde den Zutritt zu seinem Betrieb, seiner Anlage oder seinem Fahrzeug zu gewähren.

(2) Der Plan zur Gefahrenabwehr ist regelmäßig fortzuschreiben und zu aktualisieren; er wird durch die zuständige Behörde spätestens alle fünf Jahre überprüft. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Im Plan zur Gefahrenabwehr nach Absatz 1 ist die Angabe folgender personenbezogener Daten zulässig:

1. Name und Erreichbarkeit der Grundstückseigentümer;
2. Name und Erreichbarkeit der Verantwortlichen von Betrieben im Hafengebiet;
3. Name und Erreichbarkeit von Verantwortlichen der unmittelbaren Nachbarbetriebe der Betriebe von Nummer 2;
4. soweit vorhanden, Name und Erreichbarkeit der zur Überwachung eingesetzten Personen,
5. soweit vorhanden, Namen und Erreichbarkeit von Personen, die für Notfallpläne im Hafengebiet verantwortlich sind;
6. Name und Erreichbarkeit der Beauftragten zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage im Sinne des § 12.

(4) Personenbezogene Daten, deren Angabe im Gefahrenabwehrplan nicht mehr erforderlich ist, sind zu löschen.

## **§ 7**

### **Übungen**

(1) Die zuständige Behörde stellt mindestens einmal pro Kalenderjahr Übungen nach Anhang III der Richtlinie 2005/65/EG sicher.

(2) Der Eigentümer, Betreiber oder Nutzungsberechtigte eines Betriebes, einer Anlage, eines Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage im Hafengebiet hat nach Absprache an der Übung mitzuwirken, soweit die zuständige Behörde dies im Einzelfall für erforderlich hält.

## **Teil 3**

### **Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Verordnung 725/2004 einschließlich des ISPS-Code**

#### **Abschnitt 1**

#### **Vorschriften für Hafenanlagen**

## **§ 8**

### **Anwendungsbereich, Ausnahmen**

(1) Die §§ 9 bis 14 finden Anwendung auf Hafenanlagen, in denen

1. Fahrgastschiffe, unter Einschluss von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen,
2. Frachtschiffe mit einer Bruttoreaumzahl von 500 und darüber unter Einschluss von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen,

die in der Auslandsfahrt eingesetzt werden, abgefertigt werden. Als Abfertigung gilt auch die Reparatur in Schiffswerften sowie die Benutzung von Warteplätzen und Schleusen.

(2) Die zuständige Behörde kann bestimmen, dass die §§ 9 bis 14 auch auf diejenigen Hafenanlagen Anwendung finden, die trotz hauptsächlichlicher Verwendung durch Schiffe, die nicht in der Auslandsfahrt eingesetzt sind, gelegentlich Schiffe abfertigen müssen, die von einer Auslandsfahrt einlaufen oder zu einer Auslandsfahrt auslaufen. Die zuständige Behörde muss ihre Entscheidung auf der Grundlage einer nach Maßgabe des ISPS-Code durchgeführten Risikobewertung treffen.

## **§ 9**

### **Verantwortlichkeiten**

(1) Die Verantwortlichkeiten des ISPS-Code werden von den zuständigen Behörden wahrgenommen.

(2) Verantwortlich für Maßnahmen, die der ISPS-Code Hafenanlagen zuordnet, ist der Betreiber einer Hafenanlage. Betreiber einer Hafenanlage im Sinne dieses Gesetzes sind der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten der Hafenanlage.

## **§ 10**

### **Risikobewertung für die Hafenanlage**

(1) Die Risikobewertung für die Hafenanlage gemäß Abschnitt A/15 des ISPS-Code und deren regelmäßige Überprüfungen werden von der zuständigen Behörde durchgeführt.

(2) Der Betreiber der Hafenanlage ist verpflichtet, der zuständigen Behörde zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1

1. die erstmalige Abfertigung eines dem Abschnitt A/3 des ISPS-Code unterfallenden Schiffes anzuzeigen;
2. nach Vorankündigung
  - a) Zutritt zu der Hafenanlage zu gewähren und
  - b) eine Besichtigung der Hafenanlage zu ermöglichen;
3. auf Verlangen
  - a) Auskunft über die in Abschnitt B/15 des ISPS-Code aufgeführten Punkte zu geben und
  - b) alle dazu erforderlichen Unterlagen und Daten auszuhändigen.

(3) Der Betreiber einer Hafenanlage ist verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich über alle für die Risikobewertung maßgeblichen Sachverhalte zu unterrichten, insbesondere bei

1. einer Änderung der Art oder Zweckbestimmung der Hafenanlage,
2. einer erheblichen baulichen Änderung der Hafenanlage oder
3. einer Änderung in der Geschäftsführung des Betreibers der Hafenanlage.

(4) Nach Abschluss der Risikobewertung erstellt die zuständige Behörde einen Bericht gemäß Abschnitt A/15.7 des ISPS-Code.

## **§ 11**

### **Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage**

(1) Der Betreiber der Hafenanlage hat auf der Grundlage des Berichts nach § 10 Abs. 4 für die Hafenanlage einen Plan zur Gefahrenabwehr auszuarbeiten und fortzuschreiben. Der Plan zur Gefahrenabwehr ist unter Berücksichtigung der Hinweise des Abschnitts B/16 des ISPS-Code abzufassen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gestaltungsmerkmale des Plans zur Gefahrenabwehr und
2. für einzelne Arten von Hafenanlagen Mindestanforderungen an die im Plan vorzusehenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr festzulegen.

(3) Der Betreiber der Hafenanlage kann eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr mit der Erstellung des Plans zur Gefahrenabwehr beauftragen.

(4) Der Plan zur Gefahrenabwehr und seine wesentlichen Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

(5) Der Betreiber der Hafenanlage ist verpflichtet, die nach dem Plan zur Gefahrenabwehr ihm obliegenden Maßnahmen durchzuführen. Die Anpassung der Maßnahmen bei einem Wechsel der Gefahrenstufen hat durch den Betreiber der Hafenanlage unverzüglich, bei einem Wechsel von Gefahrenstufe 1 nach Gefahrenstufe 2 in maximal zwölf Stunden zu erfolgen.

(6) Die zuständige Behörde ist jederzeit befugt, die Einhaltung der dem Betreiber der Hafenanlage obliegenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu überprüfen und dazu die Hafenanlage zu betreten und zu besichtigen. Der Betreiber der Hafenanlage ist



verpflichtet, der zuständigen Behörde den Zutritt zu gewähren. Die zuständige Behörde stellt dem Betreiber der Hafenanlage auf Verlangen eine Erklärung über die Einhaltung der Vorschriften gemäß Abschnitt B/16.62 und 16.63 in Verbindung mit Teil B/Anhang 2 des ISPS-Code aus.

(7) Zur Durchführung oder Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften sind deren ausgewiesene Beauftragte berechtigt, an den Überprüfungsmaßnahmen gemäß Absatz 6 teilzunehmen.

(8) Liegt ein genehmigter Plan zur Gefahrenabwehr nicht vor oder sind die nach dem genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr dem Betreiber der Hafenanlage obliegenden Maßnahmen nicht durchgeführt, so kann die zuständige Behörde dem Betreiber der Hafenanlage die Abfertigung von Schiffen nach § 8 Abs. 1 untersagen.

## **§ 12**

### **Beauftragter für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage**

(1) Der Betreiber einer Hafenanlage hat der zuständigen Behörde einen Beauftragten zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage zu benennen und einzusetzen, der insbesondere die Aufgaben gemäß Abschnitt A/17.2 des ISPS-Code wahrzunehmen hat. Der Beauftragte für Gefahrenabwehr muss die Anforderungen von Abschnitt A/18.1 des ISPS-Code erfüllen sowie zuverlässig im Sinne von § 16 sein.

(2) Die einschlägige Ausbildung gemäß Abschnitt A/18.1 des ISPS-Code muss an einer zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde zertifizierten Schulungseinrichtung abgeleistet werden. Die Teilnahme ist durch eine Bescheinigung der Schulungseinrichtung nachzuweisen. Die Ausbildung nach Satz 1 kann entfallen, wenn eine Ausbildung an einer als gleichwertig anerkannten Schulungseinrichtung abgeleistet worden ist.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Voraussetzungen für die Zertifizierung von Schulungseinrichtungen (Absatz 2 Satz 1),
2. die Ausgestaltung der Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 2 und
3. die Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit einer Schulungseinrichtung gemäß Abschnitt A/18.1 des ISPS-Code

festzulegen.

## **§ 13**

### **Anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr**

Die zuständige Behörde kann natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts als Stellen zur Gefahrenabwehr anerkennen (anerkannte Stellen zur Gefahrenabwehr). Der Senat wird ermächtigt, die Voraussetzungen für die Anerkennung entsprechend des Abschnitts B/4.5 des ISPS-Code durch Rechtsverordnung zu regeln.

## **§ 14**

### **Sicherheitserklärung**

(1) Der Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage kann um die Abgabe einer Sicherheitserklärung nach Abschnitt A/5.1 des ISPS-Code ersuchen, wenn ein Schiff, mit dem ein Zusammenwirken mit der Hafenanlage stattfindet, nicht den Bedingungen des Kapitels XI-2 des SOLAS-Übereinkommens unterliegt.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und die Einzelheiten der Abgabe einer Sicherheitserklärung für folgende Fälle zu regeln:

1. im Falle des Absatz 1 erfolgt ein regelmäßiger Schiffsverkehr;
2. es besteht ein über die Gefahrenstufe 1 nach Abschnitt A/2.1.9 des ISPS-Code hinausgehender Gefahrenzustand;
3. ein der EU-Verordnung 725/2004 unterfallendes Schiff liegt an einem Warteplatz;
4. ein der EU-Verordnung 725/2004 unterfallendes Schiff betreibt mit einer Hafenanlage Umschlag, die noch nicht über einen genehmigten Gefahrenabwehrplan verfügt.

(3) Der Betreiber der Hafenanlage hat die Sicherheitserklärungen ein Jahr lang aufzubewahren und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

## **Abschnitt 2**

### **Vorschriften für Schiffe**

#### **§ 15**

##### **Einlaufverbot und Hafenerweisung**

(1) Wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass ein in § 8 Abs. 1 genanntes Schiff eine gegenwärtige Gefahr für die Sicherheit von Personen, Fahrzeugen, Hafenanlagen oder sonstigen materiellen Gütern darstellt, kann die zuständige Behörde dem Fahrzeugführer das Einlaufen in den Hafen untersagen oder die Ausweisung aus dem Hafen anordnen, wenn die gebotene Gefahrenabwehr nicht durch Auflagen, Bedingungen oder andere geeignete Maßnahmen möglich ist.

(2) Der Führer eines Schiffes ist verpflichtet, das Einlaufverbot, die Hafenerweisung oder die sonstigen zur Gefahrenabwehr gestellten Bedingungen und Auflagen zu beachten.

#### **Teil 4**

##### **Zuverlässigkeitsüberprüfungen**

#### **§ 16**

##### **Zuverlässigkeitsüberprüfungen**

(1) Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit der bremischen Häfen hat die zuständige Behörde die Zuverlässigkeit folgender Personen zu überprüfen:

1. Personen, die als Beauftragte für die Gefahrenabwehr eingesetzt werden sollen;
2. Personen, die als Mitarbeiter einer anerkannten Stelle für die Gefahrenabwehr eingesetzt werden sollen;
3. weitere Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang zu der Risikobewertung und dem Gefahrenabwehrplan haben oder in besonderen Sicherheitsbereichen eingesetzt sind, soweit die zuständige Behörde dies im Einzelfall für erforderlich hält.

(2) Die Überprüfung erfolgt auf Antrag des Betroffenen. Er ist bei der Antragsstellung von der zuständigen Behörde über

1. den Zweck der Datenverarbeitung;
2. die nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 und Abs. 2 beteiligten Stellen;
3. die Übermittlungsempfänger nach § 19 Abs. 2, 3 und 4 sowie
4. die Nachberichtsspflicht nach § 20 Abs. 1

zu unterrichten.

(3) Die Überprüfung entfällt, wenn der Betroffene

1. innerhalb der letzten zwölf Monate einer zumindest gleichwertigen Überprüfung in einem EG-Mitgliedsstaat unterzogen worden ist und keine Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit des Betroffenen vorliegen oder
2. zumindest der erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen des Bundes und der Länder unterzogen worden ist.

(4) Die zuständige Behörde gibt dem Betroffenen vor ihrer Entscheidung Gelegenheit, sich zu den eingeholten Auskünften zu äußern, soweit diese Zweifel an seiner Zuverlässigkeit begründen und Geheimhaltungspflichten nicht entgegenstehen oder bei Auskünften von Strafverfolgungsbehörden eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu besorgen ist. Stammen die Erkenntnisse von einer der in § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder Abs. 2 genannten Stellen, ist das Einvernehmen dieser Stellen erforderlich. Der Betroffene ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Er kann Angaben verweigern, die für ihn oder eine der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Personen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit oder von disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen begründen könnten. Über das Verweigerungsrecht ist der Betroffene vorher zu belehren.

(5) Ohne eine abgeschlossene Überprüfung, die keine Zweifel an der Zuverlässigkeit begründet, dürfen die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen ihre Tätigkeit nicht aufnehmen. Sie dürfen nicht als Beauftragte für die Gefahrenabwehr oder als Mitarbeiter einer anerkannten Stelle für die Gefahrenabwehr eingesetzt werden. Den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen darf ohne abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung kein Zugang zu der Risikobewertung oder dem Gefahrenabwehrplan gewährt werden; sie dürfen nicht in besonderen Sicherheitsbereichen eingesetzt werden.

## § 17

### Erhebung personenbezogener Daten

(1) Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit darf die zuständige Behörde die zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach diesem Gesetz erforderlichen Daten erheben. Sie darf zu diesem Zweck

1. die Identität des Betroffenen überprüfen;
2. Anfragen bei dem zuständigen Landeskriminalamt und dem Landesamt für Verfassungsschutz sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, bei dem Bundeskriminalamt, dem Zollkriminalamt, dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen stellen;
3. unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister einholen;
4. bei ausländischen Betroffenen um eine Auskunft aus dem Ausländerzentralregister ersuchen und, soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die zuständige Ausländerbehörde nach Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch den Betroffenen richten;
5. soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an vorherige und an den gegenwärtigen Arbeitgeber des Betroffenen nach dort vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen richten.

Der Betroffene ist verpflichtet, an seiner Überprüfung mitzuwirken.

(2) Begründen die Auskünfte der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 genannten Behörden Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen, darf die zuständige Behörde mit Zustimmung des Betroffenen Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen.

## § 18

### Zweckbindung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Die zuständige Behörde darf die nach § 17 Abs. 1 und 2 erhobenen Daten nur für die Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung verarbeiten. Die Daten im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung sind besonders zu sichern.

## § 19

### Benachrichtigungspflichten und Datenübermittlung

(1) Sofern keine Zweifel an der Zuverlässigkeit verbleiben, erhält der Betroffene von der zuständigen Behörde eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, die mit einer Befristung und einem Widerrufsvorbehalt zu versehen ist. Können Zweifel an der Zuverlässigkeit nicht ausgeräumt werden, wird der Betroffene über das Ergebnis der Überprüfung und über die eventuell zugrunde liegenden Erkenntnisse informiert. § 16 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Das Landeskriminalamt und das Landesamt für Verfassungsschutz werden über die erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung unterrichtet. Die Mitteilung enthält Name, Vorname, gegebenenfalls Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit des Betroffenen sowie das Aktenzeichen der zuständigen Stelle.

(3) Können Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen nicht ausgeräumt werden, so werden die für die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Hafengebiet zuständigen Behörden der anderen Bundesländer hierüber unterrichtet. Für den Mitteilungsinhalt gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Für den Fall der Rücknahme oder des Widerrufs einer Unbedenklichkeitsbescheinigung hat die zuständige Behörde unverzüglich den betroffenen Betreiber der Hafenanlage nach § 12, die betroffene anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr nach § 13 oder die zuständigen Behörden nach §§ 5 und 6 sowie die in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 genannten Behörden zu unterrichten. Für den Mitteilungsinhalt gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

## § 20

### Nachberichtspflicht und Wiederholungsüberprüfung

(1) Werden dem Landeskriminalamt und dem Landesamt für Verfassungsschutz im Nachhinein Informationen bekannt, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit einer der in § 16 Abs. 1 genannten Personen von Bedeutung sind, sind diese Stellen verpflichtet, die zuständige Behörde über die vorliegenden Erkenntnisse zu informieren. Zu diesem Zweck dürfen sie die nach § 19 Abs. 2 übermittelten Daten speichern. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf zu diesem Zweck die in § 19 Abs. 2 genannten personenbezogenen Daten des Betroffenen und ihre Aktenfundstelle zusätzlich auch in den gemeinsamen Dateien nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes speichern.

(2) Begründen die nach Absatz 1 mitgeteilten Informationen Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen, so ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung zurückzunehmen oder zu widerrufen.

(3) Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist von den in § 16 Abs. 1 genannten Personen spätestens fünf Jahre nach Bekanntgabe der Unbedenklichkeitsbescheinigung erneut zu beantragen.

## § 21

### Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Die Änderung der Daten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(2) Die im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen

1. von der zuständigen Behörde

- a) innerhalb eines Jahres, wenn der Betroffene keine Tätigkeit nach § 16 Abs. 1 aufnimmt,
- b) nach Ablauf von zwei Jahren, nachdem der Betroffene aus einer Tätigkeit nach § 16 Abs. 1 ausgeschieden ist, es sei denn, er hat zwischenzeitlich erneut eine Tätigkeit nach § 16 Abs. 1 aufgenommen; während der zweijährigen Frist sind die personenbezogenen Daten zu sperren.

2. von den nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 beteiligten Behörden der Freien Hansestadt Bremen

- a) im Fall der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 erhobenen Daten unverzüglich nach Ablauf der Lösungsfristen aus Nr. 1; hierzu unterrichtet die zuständige Behörde die beteiligten Behörden über die vorzunehmende Löschung;
- b) im Übrigen unmittelbar nach Abschluss der Beteiligung.

(3) Wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, sind die Daten zu sperren. Gesperrte Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen verwendet werden.

## § 22

### Verordnungsermächtigung für Zuverlässigkeitsüberprüfungen

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Art der zu verarbeitenden Daten, deren Verwendungszweck, die Datenempfänger, die Form der Übermittlung und die Einzelheiten der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach §§ 16, 17, 18, 19, 20 und 21 insbesondere

1. die Einzelheiten der Erhebung personenbezogener Daten,

2. das Verfahren einschließlich der Beteiligung der Stellen nach § 17 Abs. 1 und 2 und deren Zuständigkeiten

festzulegen.

- (2) § 14 Abs. 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.

## **Teil 5**

### **Gebührenrechtliche Bestimmungen**

#### **§ 23**

##### **Gebühren**

Das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz ist anzuwenden.

## **Teil 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

#### **§ 24**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a) und b) der zuständigen Behörde nach Vorankündigung den Zutritt zu seinem Betrieb, seiner Anlage oder seinem Fahrzeug nicht gewährt oder eine Besichtigung nicht ermöglicht;
2. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a) und b) der zuständigen Behörde die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder die erforderlichen Daten und Unterlagen nicht zur Verfügung stellt;
3. entgegen § 5 Abs. 4 seiner Unterrichtungspflicht gegenüber der zuständigen Behörde nach schriftlicher Bekanntgabe nicht nachkommt;
4. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 der zuständigen Behörde den Zutritt nicht gewährt;
5. entgegen § 7 Abs. 2 nicht an einer Übung teilnimmt;
6. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 1 der zuständigen Behörde keine Anzeige von der erstmaligen Abfertigung eines dem Abschnitt A/3 des ISPS-Code unterfallenden Schiffes macht;
7. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) und b) der zuständigen Behörde den Zutritt zu seiner Hafenanlage, deren Besichtigung und die Überprüfung seiner Gefahrenabwehrmaßnahmen nicht gewährt;
8. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) und b) keine Auskunft über die in Abschnitt B/15 des ISPS-Code aufgeführten Punkte gibt oder die von der zuständigen Behörde verlangten Unterlagen nicht aushändigt;
9. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
10. entgegen § 11 Abs. 1 einen Plan zur Gefahrenabwehr nicht ausarbeitet oder fort-schreibt;
11. entgegen § 11 Abs. 5 Satz 1 die im Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage dargestellten Gefahrenabwehrmaßnahmen nicht durchführt;
12. entgegen § 11 Abs. 5 Satz 2 bei einem Wechsel der Gefahrenstufe die Maßnahmen nicht fristgemäß anpasst;
13. entgegen § 11 Abs. 6 Satz 2 der zuständigen Behörde den Zutritt nicht gewährt;
14. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 einen Beauftragten zur Gefahrenabwehr nicht benennt und einsetzt;
15. entgegen § 14 Abs. 3 seiner Aufbewahrungs- oder Vorlagepflicht nicht nachkommt;
16. entgegen § 15 Abs. 2 eine vollziehbare Untersagung oder Anordnung nicht befolgt;

17. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 2 Personen als Beauftragte für die Gefahrenabwehr oder als Mitarbeiter einer anerkannten Stelle für die Gefahrenabwehr einsetzt, deren Zuverlässigkeit nicht festgestellt ist;
18. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 nicht zuverlässigkeitsüberprüften Personen Zutritt zu der Risikobewertung oder dem Gefahrenabwehrplan gewährt oder sie in besonderen Sicherheitsbereichen einsetzt, obwohl die zuständige Behörde im Einzelfall die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung verlangt hat.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

## **Teil 7**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 25**

##### **Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

#### **§ 26**

##### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bremische Hafensicherheitsgesetz vom 6. Juli 2004 (Brem. GBl. S. 405 – 9511-a-7) außer Kraft.

## **ANLAGE 2**

### **Begründung**

#### **Allgemeiner Teil**

Dieses Gesetz ersetzt das bisherige Bremische Hafensicherheitsgesetz vom 6. Juli 2004 (Brem.GBl. 2004, S. 405).

Das bisherige Hafensicherheitsgesetz diente der innerstaatlichen Umsetzung der auf der Diplomatischen Konferenz der Internationalen Schifffahrtsorganisation (IMO) vom 9. bis 12. Dezember 2002 in London beschlossenen Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) und des damit verbundenen Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS-Code) sowie der Konkretisierung der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen vom 31. März 2004. Ziel der supranationalen Regelungen ist es, in Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001 einen vorbeugenden Schutz vor terroristischen Anschlägen von und auf Schiffe sowie auf Hafenanlagen zu gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland war für die volle Wirksamkeit des Regelwerks eine Anpassung des innerstaatlichen Rechts erforderlich, die aufgrund der Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen im Grundgesetz auf zwei Ebenen erfolgt ist. Da dem Bund gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 21 des Grundgesetzes eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nur für die Hochsee- und Küstenschifffahrt zusteht, hat man auf Bundesebene nur die schiffsbezogenen Ausführungsbestimmungen regeln können. Alle Verpflichtungen in Zusammenhang mit Hafenanlagen und dem Schiffsverkehr im Hafen sind den einzelnen Bundesländern zugefallen. In Erfüllung dieser Aufgabe hat die Freie Hansestadt Bremen das Bremische Hafensicherheitsgesetz erlassen und in den ca. 70 Bremischen Hafenanlagen ein geeignetes Regime zur Terrorprävention installiert. Seit dem 1. Juli 2004 greifen die Sicherheitsvorschriften des ISPS-Code im Hafen, und die Gefahrenabwehrpläne sind erarbeitet, genehmigt und umgesetzt worden.

Eine Neufassung des bisherigen Bremischen Hafensicherheitsgesetzes ist aus folgenden Gründen erforderlich geworden:

Am 15. Dezember 2005 ist die Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in den Häfen, im Folgenden Richtlinie genannt, in Kraft getreten. Ziel dieser Richtlinie ist ein möglichst umfassender



Schutz für das Seeverkehrsgewerbe und die Hafenwirtschaft durch die Erweiterung der nach der EU-VO 725/2004 bereits getroffenen Maßnahmen. Die Richtlinie sieht eine räumliche Ausdehnung des landseitigen Schutzes von den Hafenanlagen als Schnittstellen zwischen Schiff und Küste auf das gesamte Hafengebiet vor. Die Maßgaben dieser Richtlinie sind für die Mitgliedsstaaten verbindlich und müssen bis zum 15. Juni 2007 umgesetzt werden.

Darüber hinaus haben praktische Erfahrungen mit dem bisherigen Bremischen Hafensicherheitsgesetz Verbesserungspotentiale aufgezeigt, Übergangsregelungen können entfallen und es besteht aus rechtsstaatlichen Gründen teilweise Reformierungsbedarf.

Die Freie Hansestadt Bremen hat daher eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt, die das Bremische Hafensicherheitsgesetz überarbeitet und neukonzipiert hat. Zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der bremischen Häfen und der Hafenwirtschaft ist diese Arbeitsgruppe in enger Abstimmung mit der Freien und Hansestadt Hamburg sowie im Abgleich mit dem Recht des Bundes und anderer Küstenländer vorgegangen. Das Ergebnis ist eine Neufassung des Bremischen Hafensicherungsgesetzes, in der alle Bedarfe berücksichtigt werden konnten.

Für die Interpretation des Hafensicherheitsgesetzes sind die folgenden allgemeinen Grundsätze zu beachten:

- Die Neufassung des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes ist aus Gründen der umzusetzenden Richtlinie, rechtsstaatlichen Präzisierungen sowie praktischen Optimierungen erfolgt. Das bisherige Hafensicherheitsgesetz ist Bestandteil des neuen Hafensicherheitsgesetzes. Soweit der Gesetzestext nicht verändert wurde, steht es in der Auslegungstradition der Gesetzesbegründung zum ursprünglichen Bremischen Hafensicherheitsgesetz.
- Soweit das neue Bremische Hafensicherheitsgesetz keinen Katalog an Legaldefinitionen mehr enthält, liegt dem kein Bedeutungswandel, sondern die Tatsache zugrunde, dass diese Begriffsbestimmungen entweder bereits in der unmittelbar geltenden EU-Verordnung 725/2004/EG einschließlich des ISPS-Code enthalten sind, oder in der speziellen Gesetzesnorm so hinreichend bestimmt werden, dass eine weitere Definition zu Beginn des Gesetzes entbehrlich ist.
- Die Gefahrenabwehr im Rahmen der Richtlinie wird prinzipiell als Behördenaufgabe verstanden. Eigensicherungsmaßnahmen von Privatunternehmen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Privatwirtschaft soll lediglich dort zur Mitwirkung verpflichtet werden, wo die Behörden auf ihre Kooperation angewiesen sind.
- Die Kooperation der für Hafensicherheit zuständigen Behörden wird durch Verwaltungsvereinbarungen geregelt, so dass Abstimmungsprobleme zu Lasten der Wirtschaft verhindert werden.
- Die behördlichen Sicherungsmaßnahmen sollen soweit wie möglich aufeinander abgestimmt werden. Nachteile der Wirtschaft durch Doppelbelastungen, Doppelzertifizierungen und behördliche Kompetenzüberschneidungen sollen vermieden, behördliche Auskunftsverlangen aufeinander abgestimmt werden.
- Die Mitwirkung der Unternehmen bei der Erstellung, Fortschreibung und Aktualisierung der Risikobewertungen und Gefahrenabwehrpläne soll nicht unnötig beansprucht werden. Behördliche Auskunftsersuchen sind nach den Grundsätzen von Effektivität und Sachnähe auszurichten.
- Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sollen die behördlichen Sicherungsmaßnahmen die Abläufe im Hafen so wenig wie möglich beeinträchtigen.
- Die Maßnahmen auf Basis der Hafensicherheitsrichtlinie sollen eng mit den zukünftig zu erwartenden europäischen Regelungsinstrumenten zur Sicherung der Transportkette abgestimmt werden, um Wettbewerbsnachteile zu Lasten der Häfen und des umweltfreundlichen Verkehrsträgers Schiff zu vermeiden.
- Da auf Basis des ISPS-Code bereits umfangreiche Gefahrenabwehrmaßnahmen für Hafenanlagen durchgeführt werden, sind weitere Kontrollen und Zutrittsbeschränkungen im Hafengebiet nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Dem Meinungs austausch und der Abstimmung zwischen der Hafenwirtschaft und den Behörden dient der Hafensicherheitsausschuss als zwischenzeitlich bewährtes Gremium.

## **Besonderer Teil**

### **Zu §§ 1 bis 3 – Allgemein**

Die §§ 1 bis 3 enthalten allgemeine Bestimmungen über das Ziel des Gesetzes, die zuständigen Behörden sowie die polizeilichen Kompetenzen bei der Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes. Dabei wird ausdrücklich klargestellt, dass das Hafensicherheitsgesetz nicht nur der landesrechtlich erforderlichen Umsetzung internationaler Anti-Terror-Vorschriften dient, sondern aufgrund des Sachzusammenhangs zugleich Regelungen zur Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes enthält. Die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs in den bremischen Häfen wird aufgrund eines Abkommens zwischen dem Bund und der Freien Hansestadt Bremen von der Wasserschutzpolizei Bremen wahrgenommen. Sie stellt ein wichtiges Modul im Gesamtsystem zur Abwehr von besonderen Gefahren, insbesondere zur Verhinderung terroristischer Anschläge bezogen auf Schifffahrt und Häfen, dar. Insofern ist es sinnvoll, die speziellen Befugnisse für die Grenzkontrolle im vorliegenden Hafensicherheitsgesetz zusammenzuführen.

### **Zu § 1 – Zielsetzung**

§ 1 nennt als Ziel dieses Gesetzes die Sicherheit in den bremischen Häfen, insbesondere den Schutz vor terroristischen Anschlägen und die Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes. Darüber hinaus werden die Vorschriften benannt, die durch das Gesetz ausgeführt werden sollen. Hierbei handelt es sich um die durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003 vorgenommenen Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. II S. 2018), des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (International Ship and Port Facility Security Code – ISPS-Code), der Verordnung 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen vom 31. März 2004 (ABl. EG Nr. L 129 S. 6) sowie der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in den Häfen (ABl. EG Nr. L 310 S. 28).

### **Zu § 2 – Vorschriften für die Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes**

Absatz 1 eröffnet der Polizei bestimmte Befugnisse für die Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes. So darf die Polizei die aufgelisteten Fahrzeuge, Grundstücke und Anlagen jederzeit betreten und im Rahmen der Grenzfahndung nach Personen und Sachen durchsuchen. Darüber hinaus darf sie die Aushändigung der hierfür erforderlichen Papiere, insbesondere der Grenzübertrittspapiere, Besatzungs- und Fahrgastlisten, verlangen, so dass den Maßgaben des Schengener Grenzkodexes Rechnung getragen wird (vergleiche hierzu Artikel 7 Abs. 2 und Artikel 18 Satz 1 in Verbindung mit der Ziffer 3.2.4 des Anhangs IV im Schengener Grenzkodex vom 15. März 2006).

Absatz 2 stellt klar, dass Räume, die als Wohnungen in den Schutzbereich des Artikels 13 Grundgesetz fallen, nur unter den hierfür vorgesehenen besonderen Voraussetzungen des Bremischen Polizeigesetzes betreten und durchsucht werden dürfen. Praktisch bedeutsam dürfte dieser Absatz vor allen Dingen beim Betreten und Durchsuchen von Schiffen sein, da die Kabinen der Besatzungsmitglieder in der Regel als Wohnungen im Sinne des Artikel 13 Grundgesetzes anzusehen sein dürften.

Absatz 3 sieht eine kostenlose Beförderung der grenzpolizeilich tätigen Beamten durch die im grenzüberschreitenden Reiseverkehr tätigen Verkehrsunternehmen vor. Zweck der Vorschrift ist es, den grenzpolizeilich tätigen Beamten ein Mitfahren mit ohnehin fahrenden Verkehrsmitteln, insbesondere auf Schiffen, zu ermöglichen.

Absatz 4 statuiert eine Meldepflicht für Schiffsführer oder sonstige Verantwortliche eines sich im grenzüberschreitenden Verkehr befindlichen Schiffes, bevor dieses in die bremischen Häfen einläuft. Der Senat wird ermächtigt, die Einzelheiten der in Absatz 3 niedergelegten Meldeverpflichtung durch Rechtsverordnung zu regeln. Der Berechtigung der Wasserschutzpolizei, nach Absatz 1 die Herausgabe der zur grenzpolizeilichen Kontrolle erforderlichen Daten zu verlangen, wird hier also zum Teil durch eine korrespondierende Verpflichtung des Schiffverantwortlichen zur Datenübermittlung entsprochen.

### **Zu § 3 – Zuständige Behörde**

In Absatz 1 wird der Polizei Bremen und der Ortpolizeibehörde Bremerhaven in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich die Kompetenz für die Erstellung der Risikobewertungen gemäß § 5 und § 10 zugewiesen.

Im Übrigen benennt Absatz 2 den Senator für Wirtschaft und Häfen als zuständige Behörde für die Gefahrenabwehr im Hafen. Schließlich wird eine gesetzliche Möglichkeit geschaffen, Aufgaben und Befugnisse auf das Hansestadt Bremische Hafenamts – Hafenskapitän – zu übertragen. Es besteht ein behördenübergreifender Konsens, dass die Zuständigkeit für die Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach den §§ 16 bis 22 beim Senator für Wirtschaft und Häfen verbleiben soll, so dass der im früheren Hafensicherheitsgesetz enthaltene Ausschluss der Kompetenzübertragung entfallen kann.

Der Grund für die im Vergleich zum Vorgängergesetz geänderten Zuständigkeitsregelungen liegt in rechtsstaatlichen Erwägungen. Durch den neuen § 3 sollte eine klare Aufgabenzuweisung erreicht und insbesondere die Mitwirkung der Polizei legitimiert werden. Der Polizei wurde die Zuständigkeit für Risikobewertungen zugewiesen, was ihrer Kernkompetenz, der Einschätzung von Gefährdungslagen, entspricht. Anzumerken ist dabei, dass die veränderte Zuständigkeitsregelung nicht bedeuten soll, dass hinsichtlich der einzelnen Aufgabenbereiche keine behördenübergreifende Zusammenarbeit mehr stattfindet. Über die Fortführung der erfolgreichen Kooperation zwischen den einzelnen Behörden besteht Einvernehmen. Der reibungslose Ablauf der Maßnahmen soll durch Verwaltungsvereinbarungen garantiert und damit Abstimmungsprobleme zu Lasten der Wirtschaft unterbunden werden.

### **Zu §§ 4 bis 7 – Allgemein**

Die in §§ 4 bis 7 enthaltenen Vorschriften betreffen das gesamte, von der Richtlinie erfasste Hafengebiet.

### **Zu § 4 – Anwendungsbereich**

Absatz 1 bestimmt den funktionalen Anwendungsbereich der nachfolgenden §§ 5 bis 7 und dient damit der Umsetzung von Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie.

Absatz 2 sieht vor, dass die Festlegung des Anwendungsbereichs nach Absatz 1 unter angemessener Berücksichtigung der Informationen aus der nach § 5 zu erstellenden Risikobewertung festgelegt wird. Kriterien für die Einbeziehung in die Risikobewertung sind ein besonderer Bezug zu Seeverkehrsgewerbe, Hafengewirtschaft oder zu Hafenanlagen im Falle terroristischer Anschläge entsprechend Nummer 1 und 4 der Richtlinienpräambel. Die Festlegung der betroffenen Gebiete wird als Verwaltungsvorschrift im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen öffentlich bekannt gemacht.

### **Zu § 5 – Risikobewertung für die bremischen Häfen**

In Absatz 1 wird festgelegt, dass die zuständige Behörde im Hafengebiet eine Risikobewertung vorzunehmen hat, die als spätere Grundlage für den Gefahrenabwehrplan nach § 6 dient. Zu berücksichtigen sind dabei die von § 10 erfassten Risikobewertungen, die nach Maßgabe der EU-Verordnung 725/2004 für die Hafenanlagen erstellt worden sind, sowie sonstige bereits bestehende Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

Absatz 2 sieht vor, dass die Risikobewertung für den Hafen die in Anhang I der Richtlinie genannten Mindestangaben enthalten muss.

Absatz 3 verpflichtet die Eigentümer, Betreiber oder Nutzungsberechtigten der Betriebe, Anlagen oder Fahrzeuge, bei der fortlaufenden Gestaltung der Risikobewertung für den Hafen mitzuwirken, soweit es sich um ausschließlich in ihrer Sphäre liegende Informationen handelt. Insbesondere sind sie verpflichtet, der zuständigen Behörde nach Vorankündigung Zutritt und Besichtigung zu ermöglichen sowie auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen.

Absatz 4 statuiert, dass der Eigentümer, Betreiber oder Nutzungsberechtigte eines Betriebs, einer Anlage oder eines Fahrzeugs die zuständige Behörde unverzüglich über relevante Veränderungen, d. h. Änderungen der Art oder der Zweckbestimmung oder wesentliche bauliche Änderungen, zu unterrichten hat. Der Inhalt dieser Handlungspflicht ist dem Betroffenen vorher schriftlich bekannt zu geben.

Absatz 5 schreibt vor, dass die Risikobewertungen regelmäßig fortzuschreiben, zu aktualisieren und spätestens alle fünf Jahre von der zuständigen Behörde zu überprüfen sind. Die Vorschrift entspricht damit Artikel 10 der Richtlinie.

#### **Zu § 6 – Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen**

In Absatz 1 wird festgelegt, dass es die Aufgabe der zuständigen Behörde ist, einen Gefahrenabwehrplan auf Grundlage der Risikobewertung nach § 5 herzustellen; (vergleiche dazu die abweichende Regelung des § 10 Abs. 1 für Gefahrenabwehrpläne für Hafenanlagen). Der Gefahrenabwehrplan hat die nach Anhang II der Richtlinie erforderlichen Angaben zu enthalten. Zum Zwecke der Planerstellung hat der Eigentümer, Betreiber oder Nutzungsberechtigte eines Betriebes, einer Anlage, eines Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage der zuständigen Behörde den Zutritt zu seinem Betrieb, seiner Anlage oder seinem Fahrzeug zu gewähren.

Absatz 2 sieht die regelmäßige Fortschreibung und Aktualisierung der auf Grundlage der Risikobewertungen nach § 5 erstellten Gefahrenabwehrpläne sowie deren Überprüfung spätestens alle fünf Jahre vor. Die in Absatz 1 Satz 3 enthaltene Zutritts-gewährungspflicht des Eigentümers, Betreibers oder Nutzungsberechtigten eines Betriebes, einer Anlage, eines Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage findet entsprechende Anwendung.

Absatz 3 benennt die im Gefahrenabwehrplan enthaltenen personenbezogenen Daten und erfüllt damit die verfassungsrechtlichen Anforderungen für Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Absatz 4 schreibt vor, dass personenbezogene Daten, die im Gefahrenabwehrplan nicht mehr benötigt werden, zu löschen sind. Auf die ergänzende Anwendung des Bremer Datenschutzgesetzes wird hingewiesen.

#### **Zu § 7 – Übungen**

Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikels 7 Abs. 7 der Richtlinie und sieht vor, dass die zuständige Behörde mindestens einmal pro Kalenderjahr die Durchführung angemessener Übungen nach Maßgabe des Anhangs III der Richtlinie sicherzustellen hat. Entsprechend Anhang III der Richtlinie muss die zuständige Behörde diese Übungen nicht unbedingt selbst durchführen, sondern es ist auch eine Teilnahme an geeigneten Veranstaltungen der Feuerwehr, Rettungskräfte etc. möglich.

Absatz 2 schreibt vor, dass die zuständige Behörde den Eigentümer, Betreiber oder Nutzungsberechtigten eines Betriebs, einer Anlage oder eines Fahrzeugs nach Absprache zur Teilnahme an einer Übung verpflichten kann, wenn sie dies im Einzelfall für erforderlich hält. Die zuständige Behörde ist bestrebt, die Durchführung der Übungen so weit wie möglich mit den betroffenen Unternehmen abzustimmen.

#### **Zu §§ 8 bis 15 – Allgemein**

Die §§ 8 bis 15 bilden gegenüber den §§ 4 bis 7 einen speziellen Teil und finden nur Anwendung auf Maßnahmen, die im – verglichen mit Richtlinie räumlich enger gefassten – auf Hafenanlagen bezogenen ISPS-Code und in der EU-Verordnung 725/2004 vorgeschrieben sind.

#### **Zu § 8 – Anwendungsbereich, Ausnahmen**

§ 8 bestimmt den Anwendungsbereich der §§ 9 bis 14 und gibt insofern die Bestimmungen des Artikels 3 Abs. 1 der EU-Verordnung 725/2004 und des Abschnitts A/3.1.2 sowie 3.2 ff. des ISPS-Code zur Klarstellung wieder. Die früher in § 3 Abs. 3 des Hafensicherheitsgesetzes enthaltene Regelung, wonach die gesetzlichen Vorschriften unanwendbar waren für Kriegsschiffe, Flottenschiffe oder sonstige Schiffe, die einer dem ISPS-Code angehörenden Vertragsregierung gehören oder von ihr betriebene Schiffe, die im Staatsdienst ausschließlich für andere als Handelszwecke genutzt werden, sowie für Hafenanlagen, zwischen denen und den hier genannten Schiffen ein Zusammenwirken von Schiff und Hafen stattfindet, kann entfallen: Da die EU-Verordnung 725/2004 einschließlich des ISPS-Code unmittelbar neben dem Brem.HaSiG gelten, findet dieses Gesetz keine Anwendung auf die Ausnahmetatbestände, die so auch bereits schon in Artikel 3 Abs. 1 der EU-Verordnung 725/2004 in Verbindung mit dem Abschnitt A/3.3 des ISPS-Code niedergelegt sind.

## **Zu § 9 – Verantwortlichkeiten**

In Absatz 1 wird festgelegt, dass die zuständigen Behörden im Sinne des § 3 zugleich auch „Designated Authority“ im Sinne von Regel 1 Punkt 1.11 des Kapitels XI-2 des SOLAS-Übereinkommens sind. Bezüglich der in Abschnitt A/4.3.1 bis 4.36 des ISPS-Code genannten Aufgaben und Befugnisse, die zwingend von der Designated Authority wahrzunehmen sind, bedeutet das, dass die jeweils zuständige Behörde zwingend selbst tätig werden muss und keine Aufgabenübertragung auf eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr möglich ist.

In Absatz 2 wird geregelt, dass die Verantwortlichkeit, die der ISPS-Code den Hafenanlagen zuweist, den Betreiber der Hafenanlage trifft. Als Betreiber der Hafenanlage kommen sowohl der Eigentümer als auch der oder die Nutzungsberechtigten (z. B. der Erbbauberechtigte, Mieter oder Pächter) in Betracht. Die zuständige Behörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, wer im Einzelfall die Verpflichtungen, die sich für die Betreiber von Hafenanlagen aus diesem Gesetz ergeben, für die jeweilige Hafenanlage zu erfüllen hat.

Als Kriterien des Auswahlermessens kommen insbesondere Gesichtspunkte der Sachnähe, Bonität etc. in Betracht.

## **Zu § 10 – Risikobewertung für die Hafenanlage**

Absatz 1 legt fest, dass es die Aufgabe der zuständigen Behörde ist, eine Risikobewertung durchzuführen.

Absatz 2 verpflichtet den Betreiber einer Hafenanlage, der zuständigen Behörde die zur Durchführung der Risikobewertung erforderliche Unterstützung zu geben. Insbesondere hat er die erstmalige Abfertigung eines dem ISPS-Code unterfallenden Schiffes anzuzeigen, der zuständigen Behörde nach Vorankündigung Zutritt und Besichtigung seiner Hafenanlage zu ermöglichen sowie auf Verlangen die ihm möglichen, zur Erstellung der Risikobewertung erforderlichen Auskünfte, Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Absatz 3 verpflichtet den Betreiber der Hafenanlage, die zuständige Behörde unverzüglich über alle für die Risikobewertung maßgeblichen Sachverhalte zu unterrichten. Hierzu zählen insbesondere Änderungen der Art und der Zweckbestimmung der Hafenanlage und erhebliche bauliche Änderungen. Darüber hinaus besteht eine Mitteilungspflicht über Änderungen der Geschäftsführung, weil es aufgrund der Thematik auch eine Aufgabe des Vertragsstaates ist sicherzustellen, dass Anlagen nicht von Terroristen nahestehenden Personen betrieben werden.

Absatz 4 entspricht Abschnitt A/15.7 des ISPS-Code, nach dem es erforderlich ist, dass die zuständige Behörde die Risikobewertung mit einem Abschlussbericht beendet.

## **Zu § 11 – Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage**

In Absatz 1 wird festgelegt, dass der Betreiber einer Hafenanlage auf der Grundlage des Berichts zur Risikobewertung nach § 10 Abs. 4 einen an die konkreten Gegebenheiten der jeweiligen Hafenanlage angepassten Plan zur Gefahrenabwehr auszuarbeiten und fortzuschreiben hat. Der Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage ist unter Berücksichtigung der Hinweise des Abschnitts B/16 des ISPS-Code zu erstellen.

Absatz 2 ermächtigt den Senat, durch Rechtsverordnung die Gestalt eines Planes zur Gefahrenabwehr sowie Mindestanforderungen für die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr für bestimmte Arten von Hafenanlagen festzulegen.

Diese Ermächtigung ist aufgenommen worden, um

1. eine einheitliche Form der Pläne zur Gefahrenabwehr zu gewährleisten, damit diese in einen Gefahrenabwehrplan des Gesamthafens übernommen werden können und die für Gefahrenabwehr zuständigen Behörden im Gefahrenfall die im Abwehrplan enthaltenen Informationen schnell auffinden;
2. keine Gesetzesänderung vornehmen zu müssen, wenn die Europäische Kommission ihre mehrfache Ankündigung, dass sie für noch zu bestimmende Typen von Hafenanlagen Mindestanforderungen an die Gefahrenabwehrmaßnahmen festlegen will, wahrmacht; aber auch, um die Sicherheit insbesondere von Personen in Anlagen sicherzustellen, die mit einem sehr hohen Risiko behaftet sind (z. B. Kreuzfahrtterminals).



Solche Mindestanforderungen werden nur dann festgelegt, wenn die Risikoanalysen bestimmter Anlagen ergeben haben, dass diese notwendig sind und auf europäischer und/oder nationaler Ebene einheitlich umgesetzt werden.

In Absatz 3 wird dem Betreiber einer Hafenanlage ermöglicht, den Plan zur Gefahrenabwehr durch eine nach § 13 anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr erstellen zu lassen.

In Absatz 4 wird geregelt, dass sowohl der Plan zur Gefahrenabwehr als auch seine wesentliche Änderung der Genehmigung durch die zuständige Behörde bedürfen.

Absatz 5 legt fest, dass der Betreiber der Hafenanlage verpflichtet ist, die ihm im Plan zur Gefahrenabwehr zugeordneten Sicherheitsmaßnahmen auch durchzuführen. Bei einem Wechsel der Gefahrenstufen hat er die Maßnahmen unverzüglich anzupassen; bei einem Wechsel von Gefahrenstufe 1 auf Gefahrenstufe 2 hat die Anpassung in maximal zwölf Stunden zu erfolgen.

Absatz 6 sieht vor, dass die von der zuständigen Behörde beauftragten Mitarbeiter jederzeit befugt sind, die Einhaltung der dem Betreiber der Hafenanlage obliegenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu überprüfen und dazu die Hafenanlage zu betreten und zu besichtigen. Der Betreiber der Hafenanlage wird zur Gewährung des Zutritts verpflichtet. Er kann bei der zuständigen Behörde die Ausstellung einer Erklärung verlangen, in der ihm bescheinigt wird, dass die Hafenanlage den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Eine solche Erklärung ist nach dem Code für Hafenanlagen nicht erforderlich, wird aber von den Betreibern von Hafenanlagen als Nachweis gegenüber ihren Kunden gefordert.

Absatz 7 statuiert, dass ausgewiesene Beauftragte der Europäischen Gemeinschaften an Überprüfungsmaßnahmen nach Absatz 6 teilnehmen dürfen.

Absatz 8 verleiht der zuständigen Behörde die Befugnis, dem Betreiber einer Hafenanlage – für den Fall des Fehlens eines genehmigten Plans zur Gefahrenabwehr oder der nicht erfolgten Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen – die Abfertigung von Schiffen nach § 8 Abs. 1 zu untersagen. Die Möglichkeit der Untersagung eines Betriebes ist als letztes Mittel vorgesehen, das der zuständigen Behörde zusteht, wenn der Betreiber einer Hafenanlage trotz mehrmaliger Aufforderung keinen genehmigungsfähigen Gefahrenabwehrplan vorlegt bzw. die im Gefahrenabwehrplan festgelegten Maßnahmen nicht umsetzt. Vorrangiges Ziel ist es, dass zunächst alternative Gefahrenabwehrmaßnahmen analog zu Abschnitt B/16.6 des ISPS-Code zum Tragen kommen sollen. Außerdem ist vorgesehen, dass bei unterschiedlicher Auffassung über die zu ergreifenden Maßnahmen zwischen einem Hafenanlagenbetreiber und der zuständigen Behörde auf Wunsch des Hafenanlagenbetreibers der Hafensicherheitsausschuss dazu gehört wird. Bei der Ausführung des Hafensicherheitsgesetzes finden das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in vollem Umfang Anwendung.

## **Zu § 12 – Beauftragter für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage**

Absatz 1 verpflichtet den Betreiber einer Hafenanlage zur Benennung und Einsetzung eines Beauftragten für die Gefahrenabwehr gegenüber der zuständigen Behörde. Der Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage hat insbesondere die Aufgaben nach Abschnitt A/17.2 des ISPS-Code wahrzunehmen. Zudem muss er die in Abschnitt A/18.1 des ISPS-Code festgelegten Anforderungen erfüllen und zuverlässig im Sinne des § 16 sein. Nicht erforderlich ist, dass der Beauftragte zur Gefahrenabwehr ein Mitarbeiter des Betreibers der Hafenanlage ist. Vielmehr kann ein Beauftragter zur Gefahrenabwehr auch von mehreren Betreibern von Hafenanlagen benannt werden.

Absatz 2 legt fest, dass die Ausbildung des Beauftragten zur Gefahrenabwehr grundsätzlich an einer von der zuständigen Behörde zugelassenen Schulungseinrichtung zu erfolgen hat. Als Nachweis für die Teilnahme ist eine Bescheinigung der Schulungseinrichtung zu erbringen. Die Ausbildung nach Satz 1 kann entfallen, wenn eine Ausbildung an einer als gleichwertig anerkannten Schulungseinrichtung abgeleistet worden ist.

Absatz 3 sieht vor, dass die Kriterien für die Zulassung von Schulungseinrichtungen, die Ausgestaltung der Teilnahmebescheinigungen und die Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit anderer Schulungseinrichtungen durch Rechtsverordnung geregelt werden können. Die Anforderungen richten sich nach den Vorgaben der IMO und werden von den Küstenländern gemeinsam erarbeitet und angewandt.



### **Zu § 13 – Anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr**

§ 13 ermächtigt die zuständige Behörde, natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts als anerkannte Stellen zur Gefahrenabwehr (im Sinne von Regel 1 Punkt 1.16 in Kapitel XI-2 des SOLAS-Übereinkommens) zuzulassen. Die einzelnen Voraussetzungen dieser Anerkennung können vom Senat nach Maßgabe der in Abschnitt B/4.5 des ISPS-Code niedergelegten Kriterien durch eine Rechtsverordnung geregelt werden.

### **Zu § 14 – Sicherheitserklärung**

Absatz 1 räumt dem Beauftragten zur Gefahrenabwehr einer Hafenanlage die Befugnis ein, eine Sicherheitserklärung nach Abschnitt A/5.1 des ISPS-Code vom Schiff zu verlangen, wenn dieses nicht den Bedingungen des Kapitels XI-2 des SOLAS-Übereinkommens unterliegt. Das Verlangen einer Sicherheitserklärung ist auf seine Verhältnismäßigkeit zu überprüfen.

Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung, wonach der Senat die Voraussetzungen und die Einzelheiten der Abgabe von Sicherheitserklärungen für folgende Fälle regeln kann:

1. im Falle des Absatzes 1 erfolgt ein regelmäßiger Schiffsverkehr, so dass eine Dauervereinbarung abgeschlossen werden kann;
2. es besteht ein über die Gefahrenstufe 1 nach Abschnitt A/2.1.9 des ISPS-Code hinausgehender Gefahrenzustand, so dass ein gesteigertes Interesse an der Abgabe einer Sicherheitserklärung besteht;
3. ein der EU-Verordnung 725/2004 unterfallendes Schiff liegt an einem Warteplatz, wobei beispielsweise aufgrund einer längeren Verweildauer oder einem sonstigen im Einzelfall vorliegenden Grund ein erhöhtes Interesse an der Abgabe einer Sicherheitserklärung besteht;
4. ein der EU-Verordnung 725/2004 unterliegendes Schiff betreibt mit einer Hafenanlage Umschlag, die noch nicht über einen genehmigten Gefahrenabwehrplan verfügt.

Absatz 3 verpflichtet den Betreiber einer Hafenanlage, alle Sicherheitserklärungen für mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen.

### **Zu § 15 – Einlaufverbot und Hafenerweisung**

Absatz 1 legt die Bedingungen fest, unter denen die zuständige Behörde einem Schiff das Einlaufen in das Hafengebiet untersagen oder die Ausweisung aus dem Hafengebiet anordnen kann. Es handelt sich hierbei um die im härtesten Fall möglichen Maßnahmen, die nur bei einer Verhältnismäßigkeit zur drohenden Gefahr verhängt werden können. Vor der Verhängung eines Einlaufverbots oder einer Hafenerweisung ist daher zunächst immer zu prüfen, ob die gebotene Gefahrenabwehr durch Auflagen, Bedingungen oder andere geeignete Maßnahmen möglich ist.

Hinweise für eine tatbestandsmäßige Gefahr, können insbesondere dann vorliegen, wenn ein Schiff den Anforderungen des ISPS-Code nicht entspricht oder eine Erhöhung der Gefahrenstufe nicht angemessener Zeit umsetzen kann. Die Feststellung, dass ein Schiff den Anforderungen des ISPS-Code nicht entspricht, wird in erster Linie anhand der Kriterien aus der Regel 9 des Kapitels XI-2 des SOLAS-Übereinkommens getroffen. Aber auch die Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden werden herangezogen, die sich aus Artikel 6 der EU-Verordnung 725/2004 und der Regel 9 des Kapitels XI-2 des SOLAS-Übereinkommens durchzuführenden Vorprüfung ergeben.

In Absatz 2 wird der Führer eines Schiffes verpflichtet, das Einlaufverbot, die Hafenerweisung oder die sonstigen zur Gefahrenabwehr gestellten Bedingungen und Auflagen zu beachten.

### **Zu §§ 16 bis 22 – Allgemein**

Die §§ 16 bis 22 beinhalten Vorschriften über Zuverlässigkeitsüberprüfungen, das hierbei anzuwendende Verfahren sowie über den dabei zu beachtenden Datenschutz.

## **Zu § 16 – Zuverlässigkeitsüberprüfungen**

Absatz 1 regelt, welche Personen von der zuständigen Behörde einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen werden. Für Personen, die als Beauftragte für die Gefahrenabwehr im Sinne von Nummer 1 oder als Mitarbeiter einer anerkannten Stelle für die Gefahrenabwehr im Sinne von Nummer 2 eingesetzt werden sollen, ist die Überprüfung obligatorisch. Darüber hinausgehende Überprüfungen sind nach Nummer 3 nur zulässig, wenn es um Personen geht, die berufsbedingten Zugang zur Risikobewertung und dem Gefahrenabwehrplan haben oder in besonders sicherheitsrelevanten Bereichen eingesetzt sind, und die zuständige Behörde dies im Einzelfall für erforderlich hält. Dabei kommen als besondere Sicherheitsbereiche im Sinne von Nummer 3 insbesondere solche in Betracht, in denen Passagiere und deren Gepäck abgefertigt werden.

Absatz 2 legt fest, dass die Überprüfung auf Antrag des Betroffenen erfolgt. Bei der Antragsstellung hat die zuständige Behörde den Betroffenen über den Umgang mit personenbezogenen Daten, die zu beteiligten Stellen und die Nachberichtspflicht im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung zu informieren.

Absatz 3 sieht vor, dass ein an sich bestehendes Erfordernis einer Zuverlässigkeitsüberprüfung in zwei Fällen entfällt: (1) wenn die betreffende Person innerhalb der letzten zwölf Monate eine mindestens gleichwertige Zuverlässigkeitsüberprüfung in einem EG-Mitgliedsstaat abgelegt hat und keine Anhaltspunkte für ihre Unzuverlässigkeit vorliegen, wobei die im Vergleich zu § 13 Abs. 3 Nr. 1 des Vorgängergesetzes verkürzte Zeitspanne von zwölf Monaten mit der Angleichung an die nationale Rechtsentwicklung zu erklären ist, oder (2) wenn sie zumindest einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen des Bundes und der Länder unterzogen worden ist.

Absatz 4 regelt das Rechtsverhältnis zwischen Behörde und Antragsteller während der Zuverlässigkeitsüberprüfung. Für den Fall, dass der Behörde Auskünfte vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen begründen, hat sie dem Betroffenen vor der abschließenden Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stammen die Auskünfte von einer in § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder Absatz 4 genannten Stelle, ist für die Unterrichtung das Einvernehmen dieser Stelle erforderlich. Der Antragsteller ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Aufgrund von § 52 Abs. 1 StPO kann ihm unter Umständen ein Aussageverweigerungsrecht zustehen.

Absatz 5 statuiert, dass die in Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Personen ohne eine abgeschlossene Überprüfung, die keine Zweifel an der Zuverlässigkeit begründet, ihre Tätigkeit nicht aufnehmen dürfen. Sie dürfen nicht von Dritten als Beauftragte für die Gefahrenabwehr oder als Mitarbeiter einer anerkannten Stelle für die Gefahrenabwehr eingesetzt werden. Den von Absatz 1 Nr. 3 erfassten Personen darf ohne abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung weder Zutritt zu der Risikobewertung und dem Gefahrenabwehrplan gewährt werden, noch dürfen sie in besonderen Sicherheitsbereichen eingesetzt werden. Ein positives Überprüfungsergebnis kann entweder durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 19 Abs. 1 oder durch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 nachgewiesen werden.

## **Zu § 17 – Erhebung personenbezogener Daten**

Absatz 1 legt fest, dass die zuständige Behörde die zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlichen Daten erheben darf. Der Umfang der dabei zu erhebenden Daten ist abschließend in den Nummern 1 bis 5 aufgeführt.

Anzumerken ist dabei, dass die in Nummer 1 vorgesehene Identitätsfeststellung folgende personenbezogene Daten des Antragsstellers beinhaltet: Vorname, Nachname, gegebenenfalls Geburtsname, Geburtsort, Geburtsdatum, Wohnort und Staatsangehörigkeit. Sofern aus Sicht der zuständigen Behörde weitere Angaben erforderlich sein sollten, sind diese nur zu verarbeiten, wenn der Antragsteller vorher seine Einwilligung dazu erteilt.

Zu der in Nummer 5 im Einzelfall zulässigen Befragung des früheren und gegenwärtigen Arbeitgebers bestehen die folgenden Erwägungen: Anfragen bei früheren Arbeitgebern über die Zuverlässigkeit eines Antragstellers werden nur dann notwendig werden, wenn sich bei der Überprüfung herausstellen sollte, dass der Betroffene bereits vorher in Sicherheitsbereichen gearbeitet und häufiger den Arbeitsplatz gewechselt hat. Die Anfragen sollen ergeben, ob die Häufigkeit des Wechsels mit der Unzuverlässigkeit des Betroffenen zu tun hatte (z. B. Entlassung wegen der Weitergabe von betriebsinternen Informationen). Bei dem gegenwärtigen Arbeitgeber wird eine Anfrage

ebenfalls nur dann notwendig werden, wenn der Betroffene in Sicherheitsbereichen arbeitet und den Arbeitgeber wechselt. In beiden Fällen liegen diese sicherheitsrelevanten Informationen den Sicherheitsbehörden normalerweise nicht vor.

Der Betroffene ist verpflichtet, an seiner Überprüfung mitzuwirken, was sinnvoll ist, da die Überprüfung auf seinen Antrag hin erfolgt.

Absatz 2 sieht vor, dass die zuständige Behörde mit Zustimmung des Betroffenen Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen darf, wenn aufgrund der zuvor eingeholten Auskünfte gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit entstanden sind. Die Auskunft der Strafverfolgungsbehörden kann sich ausschließlich zu Gunsten des Betroffenen auswirken. Sie wird nur eingeholt, wenn bereits Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen und dem Betroffenen ansonsten die Unbedenklichkeitsbescheinigung verweigert würde. Die Auskunft der Strafverfolgungsbehörden kann diese Zweifel eventuell ausräumen. Tut sie das nicht, so kann die Situation des Betroffenen nicht weiter verschlechtert werden.

### **Zu § 18 – Zweckbindung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

§ 18 legt fest, dass die nach § 17 Abs. 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten nur zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung verarbeitet werden dürfen. Zur Sicherung der Daten wird ein Datenschutzkonzept ausgearbeitet.

### **Zu § 19 – Benachrichtigungspflichten und Datenübermittlung**

Absatz 1 regelt die Rechtsfolgen, die sich aus dem Abschluss der Zuverlässigkeitsprüfung ergeben: Wenn aus der Zuverlässigkeitsüberprüfung keine Bedenken gegen eine Beschäftigung in den bremischen Häfen bestehen, hat die zuständige Behörde dem Betroffenen eine entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung auszustellen, die mit einer Befristung und einem Widerrufsvorbehalt zu versehen sind. Für den gegenteiligen Fall, dass Zweifel an der Zuverlässigkeit nicht auszuräumen waren, wird der Betroffene über das Ergebnis der Überprüfung und die eventuell zugrunde liegenden Erkenntnisse unterrichtet. Der durch § 16 Abs. 4 Sätze 1 und 2 geregelte Schutz der Information findet auch bei der Mitteilung dieses Ergebnisses entsprechende Anwendung.

Absatz 2 sieht vor, dass das Landeskriminalamt und das Landesamt für Verfassungsschutz über die ausgestellten Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach Absatz 1 unterrichtet werden. Sinn dieser Regelung ist es, den beiden Landesbehörden die Erfüllung der in § 20 Abs. 1 statuierten Nachberichtspflicht zu ermöglichen. Die Daten, die zu diesem Zwecke übermittelt werden dürfen, werden ebenfalls geregelt. Die Mitteilung enthält Name, Vorname, eventuell Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit des Betroffenen sowie das Aktenzeichen der zuständigen Stelle, wobei der im Vergleich zu § 16 Abs. 3 des Vorgängergesetzes um die Angaben von Staatsangehörigkeit und Wohnort ergänzte Datensatz mit der Angleichung an die nationale Rechtsentwicklung zu erklären ist.

Absatz 3 sieht eine Unterrichtung der Hafensicherheitsbehörden aus anderen Bundesländern vor, wenn nach dem Abschluss einer Überprüfung Zweifel an der Zuverlässigkeit eines Betroffenen bestehen verbleiben. Ziel dieser Regelung ist die Information anderer Länder, um einen Einsatz möglicherweise unzuverlässiger Personen zu verhindern. Für den Mitteilungsinhalt gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

Absatz 4 beinhaltet, dass die zuständige Behörde im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs einer Unbedenklichkeitsbescheinigung unverzüglich den betroffenen Betreiber der Hafenanlage nach § 12, die betroffene anerkannte Stelle der Gefahrenabwehr nach § 13 oder die zuständigen Behörden nach § 5 und § 6 zu informieren hat. Durch die Informationspflicht soll verhindert werden, dass nicht mehr zuverlässige Personen kraft ihrer nicht mehr gültigen Unbedenklichkeitsbescheinigung den Rechtschein von Zuverlässigkeit erwecken und dadurch die Hafensicherheit gefährden könnten. Aus diesem Grund sind auch die Hafensicherheitsbehörden der anderen Länder über den Wegfall der Unbedenklichkeitsbescheinigung zu unterrichten. Eine Information des Landeskriminalamts und des Landesamts für Verfassungsschutz ist sinnvoll, um diese von dem Wegfall ihrer Nachberichtspflicht nach § 20 Abs. 1 zu unterrichten. Die Mitteilung über den Wegfall der Unbedenklichkeitsbescheinigung enthält die unter Absatz 2 Satz 2 erfassten personenbezogenen Daten.

## **Zu § 20 – Nachberichtspflicht und Wiederholungsüberprüfung**

Absatz 1 begründet eine Benachrichtigungspflicht des Landeskriminalamts und des Landesamts für Verfassungsschutz an die zuständige Behörde, wenn dort nach Abschluss der Prüfung bedeutsame Informationen bekannt werden, die Zweifel an der Zuverlässigkeit des Antragstellers begründen könnten. Das Landeskriminalamt und das Landesamt für Verfassungsschutz werden daher zur Speicherung der nach § 19 Abs. 2 übermittelten Daten ermächtigt. Das Landesamt für Verfassungsschutz wird darüber hinaus zur Speicherung der nach § 19 Abs. 2 übermittelten Daten und der Aktenfundstelle in der NADIS-Verbunddatei nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ermächtigt. Die NADIS-Verbunddatei stellt sicher, dass die Nachberichtspflicht auch in der Praxis funktioniert.

Absatz 2 sieht vor, dass die Unbedenklichkeitsbescheinigung zurückzunehmen, bzw. zu widerrufen ist, wenn die im Rahmen der Nachberichtspflicht mitgeteilten Informationen Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen begründen.

Absatz 3 enthält die Regelung, dass die Zuverlässigkeitsüberprüfung alle fünf Jahre erneut durchzuführen ist. Der vergleichsweise kurze Wiederholungsüberprüfungsrhythmus und das Instrument der Nachberichtspflicht stellen sicher, dass Veränderungen in der Zuverlässigkeit von bereits überprüften Personen der zuständigen Behörde zur Kenntnis gelangen.

## **Zu § 21 – Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten**

Absatz 1 statuiert, dass unrichtige personenbezogene Daten geändert werden müssen und dass die vorgenommenen Änderungen in geeigneter Weise zu dokumentieren sind.

Absatz 2 regelt die Löschungsfristen für die Daten aus der Zuverlässigkeitsüberprüfung und schreibt fest, dass nach erstmaliger Zuverlässigkeitsprüfung die Daten dann zu löschen sind, wenn der Betroffene die entsprechende Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres aufgenommen hat (Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a)).

Die zuständige Behörde kann außerdem die Daten bis zu zwei Jahren nach dem Ausscheiden des Betroffenen aus einer die Zuverlässigkeitsüberprüfung auslösenden Tätigkeit speichern (Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b)). Durch die erweiterte Speicherung wird dem Betroffenen die erneute Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit erleichtert. Nach dem Ablauf von zwei Jahren kann davon ausgegangen werden, dass der Betroffene vermutlich keine neue Tätigkeit nach § 16 Abs. 1 aufnehmen wird; deshalb sind seine Daten zu löschen.

Soweit die nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 beteiligten Behörden der Freien Hansestadt Bremen zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflichten den beschränkten Datensatz nach § 19 Abs. 2 speichern dürfen, gelten dieselben Löschfristen wie für die zuständige Behörde. Die zuständige Behörde unterrichtet die entsprechenden beteiligten Behörden, damit diese ihrerseits ihre Löschungsverpflichtungen erfüllen können.

Absatz 3 ermöglicht es, Daten nicht zu löschen, sondern für die weitere Verwendung zu sperren, wenn Grund zur Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden könnten. Ein Zugriff auf diese Daten ist nur mit der Einwilligung des Betroffenen zulässig.

## **Zu § 22 – Verordnungsermächtigung für Zuverlässigkeitsüberprüfungen**

In Absatz 1 wird der Senat ermächtigt, die Art der zu verarbeitenden Daten, deren Verwendungszweck, die Datenempfänger, die Form der Übermittlung und die Einzelheiten der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach §§ 16, 17, 18, 19, 20 und 21 im Rahmen einer Verordnung zu regeln.

Absatz 2 stellt klar, dass § 14 Abs. 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes unberührt bleibt.

## **Zu § 23 – Gebühren**

§ 23 stellt klar, dass das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz und damit auch die Kostenordnung des Senators für Wirtschaft und Häfen für die Erhebung von Gebühren, Kosten und Auslagen Anwendung finden soll.

Über die Einführung von Gebühren für einzelne Tatbestände nach dem Bremischen Hafensicherheitsgesetz wird nur unter Berücksichtigung der in den Wettbewerbshäfen festgelegten Gebührenregelungen entschieden werden.

### **Zu § 24 – Ordnungswidrigkeiten**

In Absatz 1 werden die Verstöße gegen die in diesem Gesetz enthaltenen Handlungspflichten benannt, die bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Begehungsweise als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

Absatz 2 legt die maximale Höhe der möglichen Geldbuße fest.

### **Zu § 25 – Einschränkungen von Grundrechten**

§ 25 weist darauf hin, dass durch dieses Gesetz die Grundrechte auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden. Dies ist erforderlich, damit in Ausführung des § 15 Abs. 1 ein Einlaufverbot oder eine Hafenerweisung ausgesprochen werden kann, und die beauftragten Mitarbeiter der zuständigen Behörde zur Erfüllung der ihr aus diesem Gesetz obliegenden Aufgaben ein Zutritts- und Besichtigungsrecht haben.

### **Zu § 26 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

§ 26 bestimmt, dass das neue Bremische Hafensicherheitsgesetz am Tag seiner Verkündung in Kraft tritt und das bisherige Bremische Hafensicherheitsgesetz vom 6. Juli 2004 gleichzeitig außer Kraft tritt. Der Paragraph dient somit der Erfüllung der Anforderungen des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.